



Regelungen zum Führen von Ausbildungsnachweisen

Die Bezirksregierung Düsseldorf erlässt nach Beschluss des Berufsbildungsausschusses vom 05.11.2012 gemäß § 9 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 936) folgende Regelungen zum Führen von Ausbildungsnachweisen:

1. Ordnungsgemäß geführte Ausbildungsnachweise sind gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 2 BBiG Zulassungsvoraussetzung zur Abschlussprüfung.
2. Das Führen der Ausbildungsnachweise dient folgenden Zielen:
 - Auszubildende sollen zur Reflexion über Inhalte und Verlauf ihrer Ausbildung angehalten werden.
 - Der zeitliche und sachliche Ablauf der Ausbildung im Betrieb und in der Berufsschule soll für alle Beteiligten – Auszubildende, Ausbildungsstätte, Berufsschule, gesetzliche Vertreter und zuständige Stelle - in einfacher Form nachvollziehbar und nachweisbar gemacht werden.
 - Ausbildungsnachweise sollen einen Vergleich von Ausbildungsplan und Wirklichkeit ermöglichen und damit frühzeitig Maßnahmen zur Verbesserung der Ausbildung erlauben. Die Nachweise sollen somit eine Grundlage für die Selbstkontrolle der Auszubildenden, für die Überprüfung der Planmäßigkeit und Vollständigkeit der Ausbildung, für die Tätigkeit der Berater/-innen der zuständigen Stelle sowie für die persönliche Förderung der Auszubildenden bieten.
3. Für das Anfertigen der Ausbildungsnachweise gelten folgende Mindestanforderungen:
 - Die Ausbildungsnachweise sind täglich oder wöchentlich schriftlich zu führen (Umfang ca. 1 DIN A 4 Seite für eine Woche).
 - Jedes Blatt des Ausbildungsnachweises ist mit dem Namen des/der Auszubildenden, dem Ausbildungsjahr und dem Berichtszeitraum zu versehen.



- Die Ausbildungsnachweise müssen mindestens stichwortartig den Inhalt der betrieblichen Ausbildung wiedergeben. Dabei sind betriebliche Tätigkeiten einerseits sowie Unterweisungen, betrieblicher Unterricht und sonstige Schulungen andererseits zu dokumentieren.
 - In die Ausbildungsnachweise sind darüber hinaus die Themen des Berufsschulunterrichts einzutragen.
 - Die zeitliche Dauer der Tätigkeiten sollte aus den Ausbildungsnachweisen hervorgehen.
4. Auszubildenden ist Gelegenheit zu geben, die Ausbildungsnachweise während der Ausbildungszeit im Betrieb zu führen. Die erforderlichen Nachweishefte, Formblätter oder Ähnliches werden den Auszubildenden kostenlos von den Ausbildenden zur Verfügung gestellt.
5. Ausbildende oder Ausbilder/Ausbilderinnen bestätigen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Eintragungen mindestens monatlich (§ 14 Abs. 1 Nr. 4 BBiG). Sie bestätigen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Eintragungen mit Datum und Unterschrift. Sie tragen dafür Sorge, dass bei minderjährigen Auszubildenden die gesetzlichen Vertreter in angemessenen Zeitabständen von den Ausbildungsnachweisen Kenntnis erhalten und diese unterschriftlich bestätigen.
6. Es bleibt Ausbildenden unbenommen, über die Mindestanforderungen hinaus von Auszubildenden die Anfertigung weitergehender Nachweise (zum Beispiel Fachberichte) zu verlangen. Die Erfüllung der ergänzenden Vorgaben ist dabei keine Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung.
7. Diese Regelungen gelten mit Ausnahme der Ziffer 1 für Umschüler entsprechend.